

# Geschäftsreglement IG eMediplan

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines .....	2
1.1	Grundlagen	2
1.2	Zweck	2
1.3	Übersicht über Organisation	2
2	Vorstand .....	3
2.1	Grundsatz	3
2.2	Zusammensetzung und Konstituierung	3
2.3	Sitzungen	3
2.4	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	4
2.5	Protokoll	4
2.6	Aufgaben und Kompetenzen	4
2.7	Recht auf Auskunft und Einsicht	5
2.8	Medienverkehr	5
3	Co-Präsidium .....	5
3.1	Aufgaben und Kompetenzen	5
3.2	Stellvertretung	6
4	Geschäftsleitung .....	6
4.1	Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung	6
4.2	Aufgaben und Kompetenzen	6
4.3	Berichterstattung	6
5	Geschäftsstelle .....	7
5.1	Bestimmung der Geschäftsstelle und Organisation	7
5.2	Aufgaben und Kompetenzen	7
5.3	Berichterstattung	7
6	Spezifikationsgruppe .....	8
6.1	Zusammensetzung und Organisation	8
6.2	Aufgaben und Kompetenzen	8
7	Arbeitsgruppen .....	8
7.1	Zusammensetzung und Organisation	8
7.2	Aufgaben und Kompetenzen	8
8	Zeichnungsberechtigung .....	9
9	Sorgfalts- und Treuepflicht .....	9
10	Diskretionspflicht.....	9
11	Abgeltungen und Vergütungen.....	9
11.1	Vorstandsarbeit und Arbeitsgruppen des Vorstands	9
11.2	Abgegoltene Arbeiten	10
11.3	Stundenschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Verzicht auf Vergütung	10
12	Schlussbestimmungen .....	10
12.1	Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen	10
12.2	Inkrafttreten	10

# 1 Allgemeines

## 1.1 Grundlagen

Der Vorstand des Vereins IG eMediplan erlässt dieses Geschäftsreglement gestützt auf Art. 10, Abs. 3 und in Ergänzung von Art. 12, 13 und 14 der Statuten des Vereins IG eMediplan vom 21. März 2022.

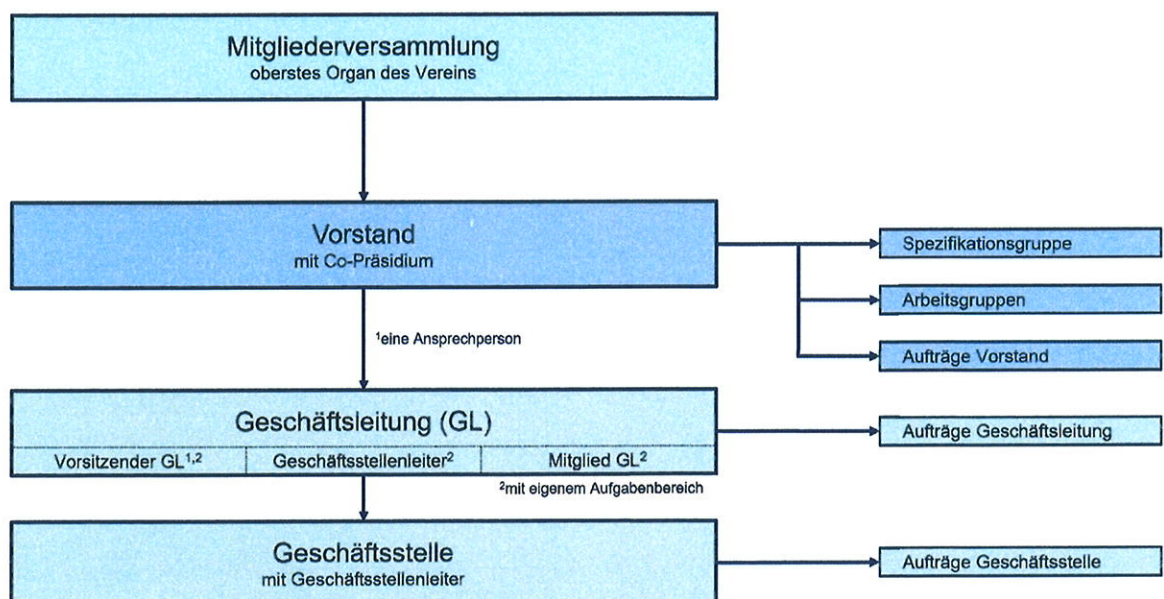
## 1.2 Zweck

Das Geschäftsreglement regelt die interne Organisation sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der nachfolgenden Gremien und Funktionen, die mit der Leitung des Vereins IG eMediplan betraut sind. Die Beschreibungen beschränken sich auf folgende in den Statuten festgelegten Organe:

- Vorstand
- Co-Präsidium
- Geschäftsleitung
- Geschäftsstelle
- Spezifikationsgruppe
- Arbeitsgruppen

## 1.3 Übersicht über Organisation

Die nachfolgende Graphik gibt eine Übersicht über die Organisation des Vereins IG eMediplan.



## 2 Vorstand

### 2.1 Grundsatz

Der Vorstand ist gemäss Art. 10 der Statuten das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen. Er bleibt jedoch der Mitgliederversammlung für alle ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

### 2.2 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht gemäss Art. 10 der Statuten aus 5-10 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen erfolgen an der nächsten Vereinsversammlung.

Das Co-Präsidium und der übrige Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst (Art. 10 der Statuten).

Die konstituierende Sitzung findet spätestens an der ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung statt.

### 2.3 Sitzungen

Das Co-Präsidium beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, so oft es die Geschäfte erfordern (Art. 10 der Statuten), mindestens jedoch vier Mal jährlich. Die ordentlichen Sitzungstermine werden in der letzten Vorstandssitzung des Jahres für das Folgejahr festgelegt.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, unter Angabe des Grundes die unverzügliche Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen (Art. 10 der Statuten).

Die Einberufung erfolgt in der Regel spätestens eine Arbeitswoche vor Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden. Die Einladung kann schriftlich oder mit einem elektronischen Übermittlungsverfahren (E-Mail) erfolgen.

Für die einzelnen Traktanden werden bei Entscheidungsvorbereitungen in der Regel schriftliche Unterlagen abgegeben.

Einer der Co-Präsidenten – in der Regel von Sitzung zu Sitzung abwechselnd - oder im Fall ihrer Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung. Die Geschäftsstellenleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Zusätzliche Traktanden können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes in die Traktandenliste aufgenommen werden.

Über Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht angekündigt sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes anwesend und einverstanden sind.

Vorstandssitzungen können auch per Videokonferenz durchgeführt werden.

## 2.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sofern dieses Quorum nicht erreicht wird, kann frühestens zehn Tage nach dieser ersten Vorstandssitzung eine zweite einberufen werden, an welcher die für die erste Sitzung traktandierten Beschlüsse ohne Quorumsvorschriften gefasst werden können.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse (auch E-Mail) sind möglich, falls kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt (Art. 10 der Statuten). Für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten für Zirkularbeschlüsse keine zusätzlichen Regeln.

## 2.5 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer unterzeichnet und vom Sitzungsvorsitzenden visiert wird.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Vorstandes aufzunehmen.

Das Protokoll sollte in der Regel für jedes Traktandum enthalten:

- Ausgangssituation bzw. bereits vorhandene Entscheidungsgrundlagen und allenfalls Antragstellung
- Besprechung und gegebenenfalls Gegenanträge
- Beschluss mit Angabe der Stimmenverhältnisse und Festlegung des Vollzugs

Die Protokolle werden dem Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die verabschiedete Version wird vom zuständigen Sitzungsvorsitzenden visiert.

## 2.6 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand erfüllt die ihm gemäss Art. 10 der Statuten übertragenen Aufgaben. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung des Vereins
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Verabschiedung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets zu Händen der Vereinsversammlung.
- Erlass von Strategie sowie Festlegung der Vereinsziele und Bestimmung der Mittel zur Erreichung derselben
- Steuerung und Überprüfung der Strategie und der strategischen Projekte
- Festlegung der Organisation
- Bestimmen und überwachen der Geschäftsleitung
- Bestimmen und überwachen der Geschäftsstelle
- Bestimmen und überwachen der Spezifikationsgruppe
- Einsetzen und auflösen sowie bestimmen und überwachen von Arbeitsgruppen

- Erteilung von Weisungen an die Geschäftsleitung und Geschäftsstelle sowie die Spezifikationsgruppe und die vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen.
- Unter «überwachen» wird auch das Überwachen im Hinblick der Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen verstanden.
- Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung
- Die Regelung der Zeichnungsberechtigung.
- Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ des Vereins durch Gesetze, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

## 2.7 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Vorstandes kann detaillierte Auskunft über alle Angelegenheiten des Vereins verlangen.

In den Vorstandssitzungen sind alle Mitglieder des Vorstandes sowie die Geschäftsstellenleitung zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von der mit der Führung der Geschäftsstellenleitung Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Co-Präsidiums, auch über einzelne Geschäfte Auskunft verlangen.

Weist das Co-Präsidium ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme ab, so entscheidet der Vorstand.

## 2.8 Medienverkehr

Der Vorstand legt fest, welche Personen berechtigt sind, gegenüber Medien (insbesondere Presse, Radio, TV) Auskunft zu erteilen, und nach welchen Richtlinien die Auskünfte zu geben sind. Der Vorstand ist insbesondere auch berechtigt, einzelne seiner Mitglieder für die Regelung des Medienverkehrs zu bezeichnen. Falls keine explizite Regelung vom Vorstand festgelegt wurde, gibt prioritär das Co-Präsidium, sekundär der Vorsitzende der Geschäftsleitung und tertiär der Geschäftsstellenleiter Auskunft.

# 3 Co-Präsidium

## 3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Zusätzlich zu den Aufgaben und Kompetenzen aller Vorstandsmitglieder haben die Co-Präsidenten folgende Aufgaben und Kompetenzen.

- Führung der Vereinsversammlung
- Festsetzung und Anordnung der Traktanden der Vorstandssitzungen
- Leitung der Vorstandssitzungen
- Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse des Vorstandes

- Vertretung und Repräsentation des Vereins gegen aussen, soweit nicht anderweitig geregelt oder vereinbart

### 3.2 Stellvertretung

Die beiden Co-Präsidenten vertreten sich gegenseitig.

## 4 Geschäftsleitung

### 4.1 Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird gemäss Art. 10 der Statuten durch den Vorstand bestimmt und überwacht. Sie besteht aus 3-5 Mitgliedern.

Der Vorstand bestimmt ein Geschäftsleitungsmitglied als Vorsitzenden der Geschäftsleitung, welcher die Geschäftsleitung koordiniert und führt.

Die Geschäftsleitung arbeitet als Team. Die Aufgaben werden gemeinsam beurteilt und – im Rahmen des genehmigten Budgets – gemeinsam und entsprechend der Rollenverteilung erledigt.

Die Geschäftsleitung arbeitet eng mit der Geschäftsstelle zusammen. Der Geschäftsstellenleiter ist deshalb immer auch Mitglied der Geschäftsleitung.

Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung ist auch Mitglied des Vorstands. Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied, welches die enge Verbindung zwischen Vorstand und Geschäftsleitung und zwischen Vorstand und Geschäftsstelle sicherstellt.

Im Übrigen organisiert sich die Geschäftsleitung selbst.

### 4.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung entlastet den Vorstand von seinen operativen Aufgaben und stellt in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle einen effektiven Betrieb der IG eMediplan sicher.

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder sind entweder in Mandatsverträgen oder im Falle des Geschäftsstellenleiters im Dienstleistungsvertrag geregelt.

Im Sinne der Transparenz legen die Mitglieder der Geschäftsleitung ihre Mandatsverträge – für den Geschäftsstellenleiter den Dienstleistungsvertrag – gegenseitig offen. In der Summe legen diese Verträge die vom Vorstand an die Geschäftsleitung delegierten Aufgaben und Kompetenzen fest.

### 4.3 Berichterstattung

Die Geschäftsleitung informiert den Vorstand - in enger Abstimmung mit der Geschäftsstelle - nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Die Geschäftsleitung hat dabei ihre Informationen, Berichte,

Vorschläge, Erläuterungen etc. an das Co-Präsidium des Vorstandes zu richten. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsleitung unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstandes auf dem Zirkularweg.

## 5 Geschäftsstelle

### 5.1 Bestimmung der Geschäftsstelle und Organisation

Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt (Art. 13 der Statuten).

Die Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln.

Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsstellenleitenden geleitet. Dieser Geschäftsstellenleiter ist Mitglied der Geschäftsleitung. Dadurch wird eine enge Zusammenarbeit zwischen Geschäftsleitung und Geschäftsstelle sichergestellt.

Im Übrigen organisiert sich die Geschäftsstelle - im vorgegebenen Rahmen der Statuten, dieses Geschäftsreglements und des Dienstleistungsvertrags - selbst.

### 5.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsstelle arbeitet eng mit der Geschäftsleitung zusammen und ist für die Abwicklung der Tagesgeschäfte verantwortlich. Dazu gehören insbesondere

#### **Führung der Geschäftsstelle, Vereinsverwaltung und -sekretariat**

- Führung der Finanz- sowie gegebenenfalls Lohnbuchhaltung
- Erstellung der ordentlichen Jahresrechnung als Grundlage für die Gewinnverwendung zuhanden des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- Sicherstellung der Erreichbarkeit
- Verwaltung der Mitglieder
- Organisation der Mitgliederversammlungen
- Betreiben der Homepage (Content Management)
- allgemeine Administrativ- und Sekretariatsarbeiten

#### **Vorstands- und Projektarbeit**

- Organisation und Protokollführung der Vorstandssitzungen
- Umsetzung von spezifischen Aufträgen/Beschlüssen des Vorstandes

### 5.3 Berichterstattung

Der Geschäftsstellenleiter informiert den Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsleitungstätigkeit nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide. Der Geschäftsstellenleiter hat dabei seine Informationen, Berichte, Vorschläge, Erläuterungen etc. an das Co-Präsidium des Vorstandes zu richten. Ausserordentliche Vorfälle meldet der Geschäftsstellenleiter unverzüglich den Mitgliedern der Geschäftsleitung und allen Mitgliedern des Vorstandes auf dem Zirkularweg.

## 6 Spezifikationsgruppe

### 6.1 Zusammensetzung und Organisation

Die Spezifikationsgruppe wird gemäss Art. 14 der Statuten durch den Vorstand bestimmt. Der Vorstand bestimmt den Leiter der Spezifikationsgruppe. Er ist für die Koordination der Spezifikationsgruppe zuständig und vertritt diese gegen aussen.

Im Übrigen organisiert sich die Spezifikationsgruppe selbst.

### 6.2 Aufgaben und Kompetenzen

- Pflege und Weiterentwicklung des eMediplans
- Erarbeitung von Spezifikationen für den eMediplan
- Grössere oder grundsätzliche Spezifikationsänderungen sind dem Vorstand vorzustellen und von diesem freizugeben.
- Erarbeitung von Umsetzungshilfen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle
- Austausch mit eMediplan-Anwendern und Software-Herstellern
- Festlegen der Anforderungen für Konformitätstests  
Die Durchführung der Konformitätstests sind in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle zu regeln.
- Das Eingehen von Partnerschaften z.B. zur Zusammenarbeit für Konformitätstests ist vorgängig auf Ebene des Vorstands abzusprechen und freizugeben. Vertragliche Vereinbarungen sind dem Vorstand vorbehalten.
- Die Spezifikationsgruppe informiert den Vorstand im Rahmen der Vorstandssitzungen.
- Ausserordentliche Vorfälle meldet die Spezifikationsgruppe unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstandes auf dem Zirkularweg.

## 7 Arbeitsgruppen

### 7.1 Zusammensetzung und Organisation

Arbeitsgruppen werden gemäss Art. 10, Abs. 4 der Statuten durch den Vorstand eingesetzt. Dabei kann der Vorstand einen Arbeitsgruppenleiter festlegen.

Im Übrigen organisieren sich die Arbeitsgruppen selbst.

### 7.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen sind im schriftlichen Auftrag des Vorstands für die Arbeitsgruppe festgehalten.



Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand im Rahmen der Vorstandssitzungen. Ausserordentliche Vorfälle melden die Arbeitsgruppen unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstandes auf dem Zirkularweg.

## 8 Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand zu zweien geregelt und erteilt (Art. 14 der Statuten). Dies bezieht sich insbesondere auf den Bankverkehr. Grundsätzlich werden Schreiben mit offiziellem Charakter mit Doppelunterschrift unterzeichnet.

## 9 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung, der Spezifikationsgruppe, von Arbeitsgruppen und Mitarbeitende der Geschäftsstelle erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen des Vereins in guten Treuen. Sie haben die Mitglieder des Vereins unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

## 10 Diskretionspflicht

Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung, der Spezifikationsgruppe, von Arbeitsgruppen und Mitarbeitende der Geschäftsstelle sind über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für den Verein Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sitzungen und Protokolle sind vertraulich zu behandeln. Die Diskretionspflicht bleibt auch nach dem Ausscheiden aus den Funktionen in den aufgeführten Organen erhalten.

## 11 Abgeltungen und Vergütungen

### 11.1 Vorstandsarbeit und Arbeitsgruppen des Vorstands

Der Vorstand inklusive Co-Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es besteht das Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen (Art. 10 der Statuten). Diese Spesen sind vierteljährlich unter Vorlage der entsprechenden Quittungen oder Beilagen geltend zu machen.

Für ausserordentliche Aufgaben ausserhalb der normalen Vorstandstätigkeit kann der Vorstand auch an Vorstandsmitglieder Aufträge erteilen.

Arbeitsgruppentätigkeit des Vorstands werden für Vorstandsmitglieder in der Regel als Teil der ehrenamtlichen Tätigkeit betrachtet.

## 11.2 Abgegoltene Arbeiten

Die Arbeiten der Spezifikationsgruppe, der Geschäftsleitung und der Geschäftsstelle sowie Aufträge werden wie folgt abgegolten und geregelt.

Für alle abgegoltenen Arbeiten gilt ein vorgängig zu definierendes Kostendach.

Art der Arbeit	Grundlage	Abrechnungsrhythmus	Rechnungsfreigabe
Spezifikationsgruppe	Geschäftsreglement	Vierteljährlich	Zwei nicht involvierte Vorstandsmitglieder
Geschäftsleitung	Mandatsvertrag	Monatlich	Zwei nicht involvierte Vorstandsmitglieder
Geschäftsstelle	Vertrag	Monatlich	Zwei nicht involvierte Vorstandsmitglieder
Auftrag	Schriftlich definierter Auftrag und Aufwandschätzung	Monatlich oder Vierteljährlich	Auftraggeber und ein nicht involviertes Vorstandsmitglied

## 11.3 Stundenschätzung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Verzicht auf Vergütung

Die ehrenamtlich geleistete Tätigkeit wird von den Erbringenden vierteljährlich geschätzt und wird in der Jahresrechnung dokumentiert.

Der Verzicht auf die Vergütung von vergütungsberechtigten Tätigkeiten ist zu würdigen.

## 12 Schlussbestimmungen

### 12.1 Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement ist jedes Jahr in der ersten Vorstandssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

### 12.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde in der Vorstandssitzung vom 25. April 2022 angenommen und ersetzt das Reglement vom 6. September 2021. Es tritt per Annahmedatum in Kraft.

Zürich, 25. April 2022



Olivier Kappeler  
Co-Präsident



Andreas Bühler  
Co-Präsident